



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusgebieten; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 unterbreitet uns das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Unterlagen zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2), Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusgebieten, zur Vernehmlassung.

Die Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren (VDK) hat am 6. Februar 2024 zur Vorlage Stellung genommen. Wir unterstützen die Haltung der VDK und ihre Forderung, den Verordnungsentwurf, basierend auf den in der Stellungnahme der VDK dargelegten Kritikpunkten, zu überarbeiten.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 27. Februar 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'H' shape with a horizontal bar across the middle and a vertical line on the right side.

Urs Janett

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized 'R' followed by several loops and a final dot.

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme der VDK vom 6. Februar 2024

Per E-Mail

Herr
Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern
sekretariat.brparmelin@gs-wbf.admin.ch

Bern, den 6. Februar 2024

Revision der Verordnung 2 Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren; Stellungnahme VDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie die Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren VDK eingeladen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der *Revision der Verordnung 2 Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren* Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren VDK hat sich im Sommer 2022 mit dem Begehren an den Bundesrat gewandt, den Begriff des Fremdenverkehrsgebietes gemäss Art. 25 der Verordnung 2 vom 10. Mai 2001 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) neu zu definieren. Dies, um neben den klassischen Destinationen des Ferientourismus auch den Städtetourismus attraktiver zu machen. Nebst einem attraktiven Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebot unterstützen auch Einkaufsmöglichkeiten an den Wochenenden in touristischen Quartieren dieses Ziel. Art. 25 ArGV 2 ermöglicht es Betrieben in Fremdenverkehrsgebieten, auch an Sonntagen Arbeitnehmende zu beschäftigen. Der aktuelle Wortlaut der Verordnung ist auf klassische Destinationen des Ferientourismus zugeschnitten. Diese Regelung schliesst Destinationen des Städtetourismus faktisch aus und schwächt diese unnötigerweise. Die VDK hat in ihrem Schreiben vom Sommer 2022 dafür plädiert, die Formulierung von Art. 25 ArGV 2 neu zu fassen, damit die Beschäftigung von Arbeitnehmenden am Sonntag auch in touristisch bedeutsamen Städten (beziehungsweise Stadtquartieren) möglich wird. Dabei profitieren auch die Destinationen des klassischen Ferientourismus von attraktiven Städten und umgekehrt. Es geht nicht darum, flächendeckend Sonntagsverkäufe zu ermöglichen. Die Kantone sollen aber die Möglichkeit erhalten, gezielt und bedürfnisgerecht bestimmte Gebiete für den Städtetourismus attraktiver zu machen und die Orte auch am Sonntag zu beleben. Dazu braucht es auch eine Absprache mit den betroffenen Städten und Gemeinden sowie den betroffenen Sozialpartnern vor Ort. Diese Diskussion soll aber bewusst auf kantonaler und kommunaler Ebene geführt werden. Denn letztlich haben alle Kantone und Städte unterschiedliche Bedürfnisse.

Die VDK begrüsst es im Grundsatz, dass das WBF unter anderem basierend auf der Forderung der VDK vom Sommer 2022, eine Verordnung ausgearbeitet hat, welche es Verkaufsgeschäften in städtischen touristischen Quartieren erlauben soll, während des ganzen Jahres ohne Bewilligung Arbeitnehmende an Sonntagen zu beschäftigen. Das Anliegen der VDK, die Innenstädte zu beleben und gleich lange Spiesse für den Städtetourismus zu schaffen, wird mit dem vorliegenden Vorschlag jedoch nicht abgedeckt. Auch die Ermächtigung der Kantone, eigenständig in Absprache mit den betroffenen Städten respektive Gemein-

den, sowie den betroffenen Sozialpartnern vor Ort über die Opportunität und die Ausgestaltung von Tourismuszonen und Ausnahmen zu den Sonntagsarbeitsregelungen zu befinden, entfällt. So steht etwa die Definition der städtischen Tourismusquartiere im vorliegenden Verordnungsentwurf im Widerspruch zu dieser Forderung. Aus Sicht der VDK ist es an den Kantonen, respektive Gemeinden und Städten, die städtischen Tourismuszonen zu definieren. Die vorgeschlagene Regelung mit einer Beschränkung auf Städte von mehr als 60'000 Einwohnern und Einwohnerinnen führt zudem, sowohl inter- wie innerkantonale, zu einer Ungleichbehandlung und damit zu unnötigen Konflikten und Wettbewerbsverzerrungen.

Die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen, respektive Sonderregelungen, bezüglich Sortimentsbeschränkung, Ausnahmebestimmungen und Arbeitnehmenden zielen aus einer wirtschafts- respektive tourismuspolitischen Sicht an der ursprünglichen Absicht vorbei, allen Touristen auch sonntags ein Einkaufserlebnis zu bieten und die Innenstädte wiederzubeleben. So sieht der Vorschlag, unter anderem, Beschränkungen in Bezug auf das Warenangebot sowie den Kundenkreis des Verkaufsgeschäfts vor. Eine Sortimentsbeschränkung namentlich durch eine Bevorteilung zugunsten von Geschäften, die Luxus- und Souvenirartikel anbieten gegenüber Geschäften im mittleren Preissegment, ist nicht nur unattraktiv für alle Reisenden und damit teilweise sogar kontraproduktiv, sondern auch wettbewerbsverzerrend. Bei den vorgeschlagenen Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen geht die Vorlage zudem über die Kompensationsmassnahmen der Destinationen des klassischen Ferientourismus hinaus, was zu einer Ungleichbehandlung zwischen diesen Destinationen führt. Darüber hinaus ist die Umsetzung dieser Verordnung mit den verschiedenen genannten Sonderregelungen, sowohl für das betroffene Gewerbe wie auch den kantonalen Vollzug, nicht praktikabel.

Aus Sicht der VDK ist der vorliegende Verordnungsentwurf basierend auf den oben dargelegten Kritikpunkten zu überarbeiten. Dabei soll, wie von der VDK ursprünglich gefordert, eine Regelung vorgelegt werden, welche es den Kantonen erlaubt, gemeinsam mit ihren betroffenen Städten und Gemeinden sowie den Sozialpartnern vor Ort gezielt und bedürfnisgerecht eine Lösung vor Ort zu finden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit hochachtungsvollen Grüssen

Urban Camenzind



Regierungsrat / Präsident VDK

Matthias Schnyder



Generalsekretär VDK